



Merkblatt für die Entsorgung von Asche aus Pflanzenresten und Brauchtumsfeuern



Warum muss Asche ordnungsgemäß entsorgt werden?

Die sachgerechte Entsorgung von Holzasche ist wichtig, um Umwelt und Gesundheit zu schützen. Asche enthält zwar wertvolle Nährstoffe, aber auch Schadstoffe, die bei unsachgemäßer Handhabung zu Boden-, Wasser- und Luftverunreinigungen führen können.

Ist Asche überhaupt Abfall?

Asche aus der Verbrennung von Holz gilt nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) grundsätzlich als Abfall, da der Hauptzweck des Feuers nicht die Ascheproduktion, sondern der Beseitigung von Holz (bspw. in der Knickpflege), der Durchführung einer Brauchtumpflege oder dem Zweck einer thermischen Verwertung dient.

Nach dem Grundsatz der Abfallhierarchie ist anfallender Abfall einer Verwertung vorzuziehen. Ist eine Verwertung nicht möglich, muss die Asche ordnungsgemäß entsorgt werden.

Abfallrechtliche Einstufung

Holzasche aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz wird nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft:

Ascheart	AVV-Schlüssel	Beschreibung
Rostasche	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken; nicht gefährlicher Abfall
Flugasche	10 01 03	Filterstaub aus Holzfeuerung; nicht gefährlicher Abfall

Wichtig zu beachten:

Bei Brauchtumsfeuern fällt in aller Regel ausschließlich Rostasche – also Asche, die nach dem Abbrennen des Materials am Boden zurückbleibt – an. Rostasche ist nicht als gefährlicher Abfall einzustufen, sofern ausschließlich naturbelassenes Holz verbrannt wurde. Dennoch treten Schwermetalle in Holzasche besonders konzentriert auf. Achten Sie bei Brauchtumsfeuern in jedem Fall auf das ausschließliche Abrennen unbehandelter pflanzlicher Abfälle in moderatem Ausmaß!

Ein Eintrag von Fremdstoffen oder sonstigem Abfall führt jedoch zu einer anderen Bewertung!

Hinweis:

Die unzulässige Beseitigung von Abfällen und Brandresten ist bußgeldbewehrt und kann mit einem Bußgeld bis 100.000 € geahndet werden.

Wie entsorge ich die Asche richtig?

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Asche aus Pflanzenresten und Brauchtumsfeuern muss über die nachfolgenden zulässigen Entsorgungswege erfolgen:

1. Restmülltonne

Die Entsorgung über die Restmülltonne eignet sich nur für **kleine, haushaltsübliche Aschemengen**. Dies ist in aller Regel bei der öffentlichen Brauchtumpflege oder im Rahmen der Knickpflege nur selten der Fall, sondern eignet sich lediglich für Asche aus Lagerfeuern oder Feuerschalen.

Bitte achten Sie darauf, dass die Asche vollständig erkaltet sein muss und nur naturbelassenes Holz verbrannt wurde. Heiße oder glühende Asche darf aufgrund der Brandgefahr nicht in die Restmülltonne gelangen.

2. Wertstoffhof / Entsorgungsfachbetrieb

Für die Entsorgung **größerer Aschemengen aus der Durchführung eines öffentlichen Brauchtumsfeuers oder der Knickpflege** muss den Wertstoffhöfen oder Entsorgungsfachbetrieben übergeben werden.

Auch in diesem Fall muss die Asche vollständig erkaltet sein. Es darf sich ausschließlich um Asche aus dem Verbrennen naturbelassenen Holzes handeln. Zur Vermeidung einer unerlaubten Aufbringung von Asche sollte diese – je nach Wetterlage – bis zur Entsorgung möglichst trocken oder leicht angefeuchtet gelagert werden.

3. Verwertung als Düngemittel in der Landwirtschaft (strenge Voraussetzungen!)

Die Verwertung von Holzasche als Düngemittel unterliegt den Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV). Demnach darf ausschließlich Asche aus der Verbrennung von unbehandeltem Holz verwendet werden, welches zuvor durch eine analytische Untersuchung hinsichtlich des Nährstoff- und des Schadstoffgehaltes beprobt wurde.

Dieser Dünger unterliegt einer Kennzeichnungspflicht und darf nur bedarfsgerecht, d. h. nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, bei nachgewiesenem Nährstoffbedarf des Bodens ausgebracht werden. Zudem muss die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung nach dem Bundesbodenschutzgesetz ausgeschlossen sein. Wurden neben unbehandeltem Holz weitere Abfälle wie beispielsweise Althölzer, Plastik oder weitere Abfälle verbrannt, darf regelmäßig keine Aufbringung der Asche erfolgen.

Aufgrund des hohen Aufwands zur Verwendung als Dünger (Analytik, Kennzeichnung, Dokumentation) wird die Verwertung der Asche aus Brauchtumsfeuern abgeraten. Die Entsorgung über den Wertstoffhof oder Entsorgungsfachbetriebe wird empfohlen.

Sofern eine Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen geplant ist, muss die Asche im Vorwege nach den anerkannten Regeln der Technik auf Schadstoffgehalte zu untersuchen. Die Nachweise sind vorzuhalten und im Falle einer Kontrolle vorzulegen. Die Bundes-Bodenschutzverordnung sieht insoweit eine **Dokumentationspflicht** vor.

Bitte richten Sie daher alle Bemühungen darauf aus, möglichst wenig Pflanzenabfälle zu verbrennen. Dies spart Ihnen Kosten und schont die Umwelt.

Weiterführende Auskünfte zur Ascheentsorgung sowie ein FAQ (häufig gestellte Fragen) finden Sie in der Langfassung dieses Merkblatts auf der Website des Kreises Dithmarschen.

Weitere Auskünfte erteilen:

Tobias Drewes
Telefon: 0481/97-1480
Mail: tobias.drewes@dithmarschen.de

Peter Köhn
Telefon: 0481/97-1951
E-Mail: peter.koehn@dithmarschen.de